



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail an

████████████████████
@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-231

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref2@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Martin Wefelnberg

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 08.04.2015

GESCHÄFTSZ. II-302-2 II#2465

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**

BEZUG Ihre E-Mails vom 24.09.2014 Ihre E-Mails vom 24.09.2014

Sehr geehrter Herr ██████████

Sie hatten sich mit Eingabe vom 24.09.2014 an mich gewandt und mitgeteilt, dass Sie durch das Jobcenter Märkischer Kreis (nachfolgend Jobcenter) regelmäßig als Beistand von Leistungsempfängern und Antragstellern abgelehnt würden, ohne dass eine Begründung hierfür vorläge. In vielen Fällen erfolge die Ablehnung unmittelbar nach Feststellung Ihrer Identität.

Das Jobcenter hat mir erstmals mit Datum vom 20.03.2015 zu dem von Ihnen geschilderten Anliegen geantwortet. Hierbei teilte das Jobcenter mit, dass eine Stellungnahme zur Sache nicht möglich sei. Sie würden in einer Vielzahl von Fällen als Beistand auftreten. Daher könne ohne weitere Angaben keine Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen erfolgen. Hierfür würde das Jobcenter die Namen der jeweiligen Kunden und die Termine der jeweiligen Kontakte benötigen.



Des Weiteren bestätigte das Jobcenter, dass eine Vorlage des Personalausweises in Einzelfällen gefordert werde. Dies diene der Feststellung, ob der jeweilige Beistand tatsächlich die Person sei, die er oder sie vorgebe zu sein. Die Daten aus dem Personalausweis würden jedoch grundsätzlich nicht gespeichert.

Ich halte es nicht für zielführend, Sie um detaillierte Darstellung zu den von Ihnen begleiteten Terminen im Jobcenter zu bitten, zumal für jeden Betroffenen eine gesonderte Einwilligung zur Namensnennung gegenüber dem Jobcenter erforderlich wäre. Zudem bezweifle ich, dass dieser Aufwand und eine weitere Anfrage an das Jobcenter die Aufklärung des Sachverhaltes signifikant verbessern würde. Daher werde ich den Sachverhalt nun abschließend in allgemeiner Form datenschutzrechtlich bewerten. Das Ergebnis werde ich auch dem Jobcenter mitteilen und um Beachtung meiner Rechtsauffassung bitten.

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die Zulässigkeit oder Zurückweisung von Beiständen zu bewerten. Zu klären ist in diesem Zusammenhang jedoch, welche Daten der Beistände durch das Jobcenter in welcher Form erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen (§ 13 Absatz 4 Satz 1 SGB X). Damit besteht für das Hinzuziehen eines Beistandes ein Rechtsanspruch. Die Behörde kann gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X zwar einzelne Beistände zurückweisen. Das grundsätzliche Recht des Betroffenen auf einen Beistand wird hiervon jedoch nicht berührt.

Ein Beistand ist eine Person des Vertrauens, die nicht Bevollmächtigter ist. Er kann nur zusammen mit dem Beteiligten, nicht an seiner Stelle handeln (Rixen/Waschull, in: Diering, Timme, Waschull, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB X, 3. Auflage 2010, zu § 13, Rn. 22). Der Beistand kann den Beteiligten bei seinem gesamten Vortrag unterstützen, also bei Sachverhalts- und Rechtsfragen. Es muss nur klar werden, dass der Beistand allein das unselbständige Sprachrohr des Beteiligten ist. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 13 Absatz 4 Satz 2 SGB X). Damit kann während eines Beratungstermins nicht zwischen dem mündlichen Vortrag des Beteiligten und des Beistandes unterschieden werden.

Der Beteiligte kann bei Verhandlungen und Besprechungen mit „einem“ Beistand erscheinen, was als zahlenmäßige Begrenzung zu verstehen ist (§ 13 Absatz 4 Satz 1 SGB X). Das ist wörtlich zu nehmen: Für den Beteiligten darf nur ein einziger Beistand bei einem Termin im Jobcenter tätig werden (Rixen/Waschull, a.a.O., Rn.



23). Der Beteiligte muss nicht zu allen Verhandlungen und Besprechungen mit demselben Beistand erscheinen, es muss nur jeweils „ein“ Beistand sein. Der Beistand muss auch nicht bei der Behörde (hier Jobcenter) (vor-)angemeldet werden; es genügt, wenn der Beistand zusammen mit dem Beteiligten präsent ist (Bonk/Schmitz, in: Stellkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 14, Rn. 27). Da das vom Beistand Vorgebrachte grundsätzlich als vom Beteiligten vorgebracht gilt und damit die Wirkung einer Verfahrenshandlung hat, muss der Beistand verfahrenshandlungsfähig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 SGB X sein (von Wulffen, in: von Wulffen, SGB X, Kommentar, 7. Auflage 2010, § 13, Rn. 12).

Die Erhebung von Daten über den Beistand ist grundsätzlich nicht erforderlich. Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens hat die Behörde jedoch festzustellen, wer den Beteiligten als Beistand begleitet. Hierfür ist es zulässig, den Namen des Beistandes zu Erheben und sich die Angabe durch einen entsprechenden Ausweis (beispielsweise durch den Personalausweis oder Reisepass) bestätigen zu lassen. Des Weiteren ist die Speicherung des Namens des Beistandes in einem entsprechenden Vermerk über das Beratungsgespräch für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erforderlich und damit auch zulässig.

Weitere Angaben über den Beistand dürfen nur erhoben und gespeichert werden, wenn hierfür eine Erforderlichkeit im Einzelfall vorliegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Gründe für eine Zurückweisung nach § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X vorliegen würden.

Die Speicherung der Daten darf immer nur in Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren, bzw. dem Beteiligten erfolgen. Dies gilt auch in Zusammenhang mit einer Zurückweisung des Beistandes. So ist beispielsweise die Erstellung einer Liste, in der die zurückgewiesenen Beistände eingetragen werden, grundsätzlich unzulässig. Die Zurückweisung in einem Verfahren hat somit keine Auswirkungen auf die Beistandschaft in einem anderen Verfahren.

Eine sofortige Zurückweisung von Beiständen aufgrund der Tatsache, dass sie bereits in anderen Verfahren im Jobcenter zurück gewiesen wurden, kommt demnach nicht in Betracht. Anders ist die Sachlage zu bewerten, wenn die zuständige Behörde nach § 9 Rechtsdienstleistungsgesetz die Erbringung von Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum untersagt hat. Erfährt das Jobcenter von einer entsprechenden Entscheidung (beispielsweise über das Rechtsdienstleistungsregister) hat es seine Mitarbeiter hiervon zu unterrichten und gemäß § 13 Absatz 5 SGB X die Zurückweisung des Beistandes sicherzustellen.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 4 VON 4 Ich hoffe, Ihnen bei Ihrem Anliegen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wefelnberg